Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum

Herausgeber: Benediktiner von Mariastein

Band: 55 (1978)

Heft: 2

Artikel: Aus dem Fragment des Regelkommentars von Abt Basilius

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1031514

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

voll Vertrauen hoffen, dass unserm lieben verstorbenen Abte jene Verheissung zuteil wird, die Benedikt in seiner Regel dem Abt verspricht, der sein Amt getreu der Regel ausübt: «Nach guter Verwaltung hört er aus dem Mund des Herrn das Wort, das zum guten Knecht gesagt wurde, der seinen Mitknechten den Weizen zur rechten Zeit zugeteilt hat: Amen, ich sage euch, heisst es, er wird ihn zum Verwalter seines ganzen Vermögens machen» (Kap. 64).
Wir aber dürfen voll Überzeugung jenes Gebet verrichten, das bei der Bestattung des Leibes von Abt Basil gebetet wurde: «Gott, wir danken dir, dass du uns unsern Abt Basilius geschenkt hast. Stehe uns bei und erhalte in uns die Treue zu deinem Dienst, zu dem der Verstorbene uns durch sein Leben und seine Lehre angeeifert hat.

Aus dem Fragment des Regelkommentars von Abt Basilius

Vorbemerkung: Der Regelkommentar ist entstanden aus Unterweisungen, die Abt Basilius Novizen und Klerikern über die Regel erteilt hat. Man merkt dem Kommentar in der jetzigen Form diese Entstehungsweise noch an. Abt Basilius hatte wohl eine Überarbeitung vorgesehen, war aber dann nicht mehr dazu gekommen. Auch in der vorliegenden Form verrät aber der Kommentar die typische Spiritualität von Abt Basilius, wie der nachfolgende Text erkennen lässt. Wir stellen zum besseren Verständnis des Kommentars den Text des entsprechenden Kapitels der Regel voran (nach der Übersetzung von P. Basilius Steidle, Beuron).

Kap. 33: Ob die Mönche ein Eigentum haben dürfen (Formulierung von Abt Basilius).

Text:
Vor allem dieses Laster muss im Kloster mit der Wurzel ausgerottet werden. Keiner darf sich herausnehmen, ohne Erlaubnis des Abtes etwas zu verschenken oder anzunehmen oder etwas als Eigentum zu besitzen, durchaus nichts; sie haben ja nicht einmal das Recht, über ihren eigenen Leib zu verfügen. Alles Notwendige aber dürfen sie vom Vater des Klosters erwarten, und es ist ihnen nicht erlaubt, etwas zu besitzen, was der Abt nicht gegeben oder gestattet hat.

Alles sei allen gemeinsam, wie es in der Schrift heisst, so dass keiner etwas sein Eigentum nennt oder es als solches beansprucht.
Stellt es sich heraus, dass einer an diesem ganz üblen Laster Gefallen findet, dann werde er einmal und ein zweites Mal verwarnt. Bessert er sich nicht, so werde er bestraft.

Kommentar von Abt Basilius (dem Kommentar liegt der lateinische Text zugrunde):
Zuerst gibt Abt Basilius eine textkritische Analyse, dann folgt der eigentliche Kommentar, der zweiteilig ist: zuerst Darlegung des Sinnes des ganzen Kapitels, dann die Erklärung und Deutung einzelner Aussagen.
Das Kapitel 33 ist zwar dem Umfang nach klein, aber gross ist seine Bedeutung für das Kloster und gross seine Rolle in der Geschichte des O. S. B. (= Benediktinerordens). Für gewöhnlich gibt man diesem Kap. den freien Titel: Klösterl. Armut. Das Wort kommt indes im ganzen Kapitel nie vor und nicht einmal sein landläufiger Sinn. Eher dürfte man diese Bestimmungen überschreiben mit: «Klösterlicher Kommunismus» (Randbemerkung von Abt Basilius: omnia omnibus sint communia = alles sei allen gemeinsam). Was aber St. Benedikt im Auge hatte, war etwas anderes, als eine Theorie über den Kommunismus zu entwikkeln. Er wollte dem Mönche einschärfen, kein Privateigentum zu besitzen (praecipue hoc vitium = vor allem dieses Laster). Dass man trotzdem leben könne, setzt er voraus, sagt auch noch in diesem Kap., wie dies möglich ist.
(Hier folgt ein Verweis auf eine Kapitelsansprache, in der er das Thema behandelte: Welches sind die Grundlagen des klösterlichen Kommunismus?)
Mit der Profess verzichtet der Mönch auf den Besitz äusserer Güter. Was er bisher an Vermögen besass, so muss er es zuvor entweder unter die Armen verteilen oder durch rechtskräftige Schenkung dem Kloster überlassen, «ohne sich irgend etwas von allen Dingen vorzubehalten» (Kap. 58). Dieser Verzicht auf allen äusseren Besitz ist nun etwas überaus Wichtiges. An und für sich verzichtet der Mönch dabei auf das, was am wenigsten Wert hat für ihn. Lieber ist ihm schliesslich der Leib, den er zu retten suchen würde, wenn er all seine Habe ins Wasser werfen müsste (hier ist wohl etwa an eine Schiffskatastrophe gedacht). Und noch mehr hängt er am eigenen Willen, kraft dessen er sein Leben selbst gestalten kann.
Aber wie bei einer Festung die Aussenwerke die wichtigsten sind, so auch im klösterlichen Leben. Dom Guéranger schreibt daher, die vita communis (= Gemeinschaftsleben) sei «der Anfang eines vollkommenen Lebens, die erste Stufe der näheren Nachfolge des Herrn. Die Tatsachen haben es stets bewiesen, dass diese Tugend das Fundament im Gebäude des Ordenslebens ist. Wie eine klösterliche Gemeinde, in welcher die hl. Armut geübt und in Ehren gehalten wird, zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, so steht im Gegenteil zu erwarten, dass dort, wo sie verletzt und vernachlässigt wird, auch die übrigen Grundpfeiler des Ordenslebens erschüttert sind und bald zusammenbrechen (im Kommentar von Ettal, Seite 275).
St. Benedikt scheint allerlei Erfahrungen gemacht zu haben, dass er temperamentvoll anfängt: «*Praecipue hoc vitium! radicitus amputandum est*» (= vor allem dieses Laster muss mit der Wurzel ausgerottet werden. Hervorhebung im Original).
Wer auf die äusseren Dinge nicht verzichten kann, der hat seinen Willen nicht verleugnet. Wie will der Schwereres opfern?

Dare (verschenken)
Der Mönch hat bei der Profess die Güter, die er sein eigen nannte, entweder den Armen zu verteilen oder durch eine rechtskräftige Urkunde dem Kloster zu schenken. Für sich selbst darf er keine Vorbehalte machen. Das sagt St. Benedikt ausdrücklich (Kap. 58).

Accipere (annehmen)
Auch annehmen darf der Mönch nichts. Er kann eben nicht mehr Eigentümer werden. Er ist unfähig, rechtskräftig zu besitzen.

Als «Pontifex» wurde Abt Basil öfters nach auswärts zu Pontifikalfunktionen gerufen. Hier bei der Grundsteinlegung für die neue Kirche in Breitenbach 1964.

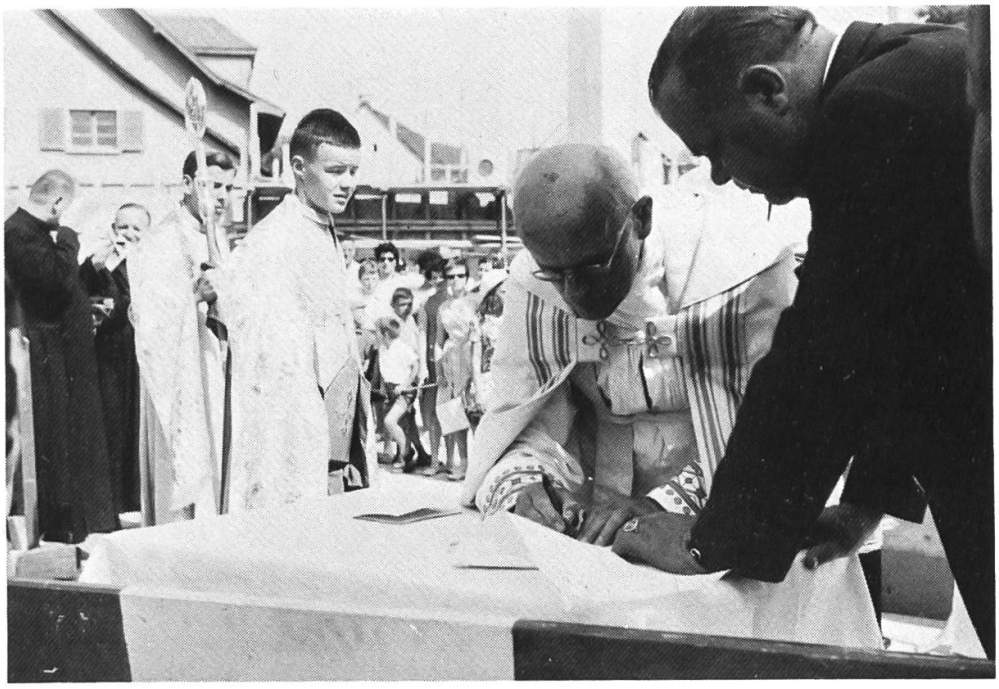

Bei den Malteser Rittern in Leuggern, 23. Juni 1963. Abt Basil im Prälatengewand mit dem Fürsten von Hohenzollern.

Sine iussione abbatis (= ohne Erlaubnis des Abtes)
Mit diesem Worte ordnet St. Benedikt das Gelübde der Armut dem des Gehorsams unter. Der Abt kann freilich dem Mönche nicht das Recht auf Eigentum zurückgeben. Er kann ihm aber die Erlaubnis geben, etwas anzunehmen oder zu besitzen. Ad usum datur (= es wird zum Gebrauch gegeben). Darf der Mönch also auch z.B. ein Auto annehmen, wenn es der Abt erlaubt? Dem Wortlaut der Regel nach zweifelsohne. Es fragt sich aber, darf der Abt es erlauben?

Nullam omnio rem (= durchaus nichts)
Das Gesetz ist ausgesprochen in lapidarer Form. Da regt sich aber auch schon die Frage: «Muss der Mönch auch fragen in kleinen Dingen? Wenn es sich um Schreibtäfelchen und Griffel handelt?» Das dürfte so ziemlich das Unbedeutendste gewesen sein in der Einstellung jener Zeit. Auch diese Kleinigkeiten fallen unter das Verbot.
Man könnte auch da noch fragen, was unter «iussio» zu verstehen ist. St. Benedikt sagt nicht: «sine permissione abbatis» (= ohne Erlaubnis des Abtes). Es handelt sich also auch bei diesen geringfügigen, minderwertigen Dingen um eine Erlaubnis, die einem Auftrag gleichkommt.
Man unterscheidet freilich heute zwischen vorausgesetzter und ausdrücklicher Erlaubnis.
Ich betrachte es für regelrecht, wenn ein Pater dem andern ein Buch zum Lesen gibt oder z.B. zum Predigtstudium oder für einen wissenschaftlichen Artikel ausleiht, ohne dass der eine oder andere speziell gefragt hat (gemeint ist: den Obern gefragt hat). Aber das Buch muss wieder zurückgegeben werden! Wenn aber der Pater sagt: «Ich brauche jetzt das Buch nicht mehr, Sie können es behalten», dann tritt die Fragepflicht ein. Es soll daher in jedem Buch mit Bleistift der Name des Benützers stehen a.u.P. x (= zum Gebrauch des Paters x).

Nec corpora nec voluntates (kein Verfügungsrecht über Leib und Willen)
Eigentum kann man erwerben durch körperliche Arbeit und durch geistige Akte, den Willen z.B., eine Erbschaft anzunehmen.
Nun hat aber der Mönch kein Verfügungsrecht über den Leib und den Willen. Also fehlt ihm die Möglichkeit zu erwerben.

Omnia necessaria (alles Notwendige)
Necessarium est id, quod debet esse, sine quo aliquid nequit esse (= Notwendiges ist das, was sein muss, ohne das etwas nicht sein kann). Aber man unterscheidet: esse, bene esse und melius und optime esse (= einfach existieren, richtig existieren können, gut und sehr gut existieren).
Es ist äusserst schwierig, zu bestimmen, was zum esse (= Existenzminimum) gehört und was schon in den Grenzen des bene esse (= etwas gehobener Lebensstand) liegt. Man hat in der Kriegszeit gelernt, auf Dinge zu verzichten, die man vorher für notwendig hielt, und siehe da, man konnte auch ohne sie leben.
Man wird bei dieser Frage auch noch ins Auge fassen müssen, dass man im allgemeinen im 20. Jahrhundert bedeutend mehr braucht zum Sein als im 6. Jahrhundert. Wir haben uns auch so viele Bedürfnisse anerzogen, von denen schlichtes Volk auch heute noch nichts weiss. In dieser Hinsicht hat die heutige Jugendbewegung mit dem Zug zur Natürlichkeit und Einfachheit ihr Gutes.
Man wird auch unterscheiden müssen zwischen einem Kloster in Italien, das heisst in mildem Klima, und einem Kloster im unfreundlichen Norden. Auch St. Benedikt anerkennt diesen Unterschied. Man wird auch berücksichtigen müssen den Priesterstand und seine Verpflichtungen, zu dem heute die Mehrzahl gehören.
Es ist daher gut möglich, dass heute ein Abt einem Mönch ein Auto erlaubt, doch hätte er es ihm vor Jahren verboten. Das Auto ist häufiger geworden, wird von vielen Weltgeistlichen verwendet. Also könnte auch ein Prokurator (= Pfarrverweser) es in manchen Fällen benützen oder ein Mönch, der eine weitverzweigte Pfarrei zu betreuen hat.
Dass eine Schreibmaschine ganz allgemein an Stelle der «tabula» (= Schreibtafel) getreten sei,

Bei der Glockenweihe für die ehemalige Klosterkirche zu Beinwil.

Von 1960 bis 1967 war Abt Basil Präses der Schweizerischen Benediktinerkongregation — eine Würde, die erstmals einem Abt von Beinwil-Mariastein zugefallen ist. In dieser Funktion war Abt Basil berechtigt zur Teilnahme am II. Vatikanischen Konzil. Auf die Teilnahme an der vierten Session musste Abt Basil krankheitshalber verzichten. Auf dem Konzil war er ein aufmerksamer und aufnahmebereiter Konzilsvater. Unsere Aufnahme zeigt ihn im Kreise der Benediktineräbte in einer Audienz bei Papst Johannes XXIII.

darf man nun freilich nicht behaupten wie Abt Butler.
Omnia necessaria (= alles Notwendige) legt uns auch nahe, dass es verschiedene Arten von Armut gibt.
Die franziskanische Armut, wie sie St. Franz selbst gepflegt hat, ist jedenfalls verschieden von jener, die St. Benedikt gepflegt hat und in seinem Kloster gepflegt wissen will. Der Benediktiner soll nicht Mangel leiden müssen, soll haben, was für seine Arbeit erforderlich ist. Das ist der Hauptsatz. Im einzelnen, im konkreten wird es vom Vermögensstand des Klosters abhängen, ob er es vernünftigerweise fordern darf.

A patre monasterii (= vom Vater des Klosters)
Auch er ist zwar nicht Eigentümer. Aber er darf das Klostergut verwalten, darf geben.
Wer ist denn Eigentümer? Es sind doch Immobilien und Mobilien da?
Der Eigentümer ist Gott. St. Benedikt definiert ja das Kloster als «domus Dei» (= Haus Gottes) (Kap. 31). Der Mönch stellt bei der Profess eine Urkunde aus und legt sie (an seiner Stelle) auf den Altar. Er wird jetzt Sohn des Gotteshauses. Der Sohn hat das Recht, von der Familie erhalten zu werden. So soll auch der Mönch alles bekommen, was er benötigt.
Also auch der Abt und die ganze Klostergemeinde mit dem Abt zusammen ist nicht der Eigentümer. Sie dürfen daher z.B. bedeutende Immobilien (über 30 000 Franken) nicht veräussern ohne Erlaubnis des Statthalters Christi. In den Schenkungsurkunden gilt auch dann und wann der Patron des Klosters als Eigentümer. Dem hl. Vinzenz schenken will also eine Formel (sein) für: «dem Kloster Beinwil schenken».
Zivilrechtlich wird daher Klostergut als Stiftung eingetragen. Sie ist eine iuristische Person für sich. Sie hat einen bestimmten Zweck: Lebensunterhalt der Insassen usw. Würde ein Kloster sich selber auflösen, so könnten die Mitglieder nicht das Gut unter sich teilen. Es fliesst Rom zu.
Daher auch der Grundsatz: Quod monachus acquirit, monasterio acquirit (= was der Mönch erwirbt, erwirbt er für das Kloster), sei es durch Arbeit, Schenkung, Erbe.
Das heutige Recht unterscheidet aber zwischen einfacher und feierlicher Profess, und je nachdem begibt sich einer vollkommener des Eigentums.
Der einfache Profess behält das Eigentumsrecht, darf aber über sein Eigentum nicht verfügen ohne Erlaubnis des Abtes.
Er kann also auf seinen Namen erwerben. Vor der feierlichen Profess macht er das Testament.
Der feierliche Profess hat kein Eigentumsrecht mehr. Er kann also in seinem eigenen Namen keine kirchlich anerkannten Rechtsakte setzen. Wohl aber für das Kloster, wenn er dazu beauftragt ist. Rom kann ihm auch erlauben, in Notfällen, z.B. bei Verfolgungen, als Eigentümer vor Gerichten aufzutreten.

Suum aliquid dicat (etwas sein Eigentum nennen)
Schon Cassian und Basilius verboten, dass die Mönche das Possessivpronomen «meum» (mein) gebrauchten. Kolumban liess 6 Schläge applizieren, wenn einer dieses Pronomen sich anmasste (Calmet). Die Hirsauger Konstitutionen bestimmten: nihil appellat suum frater, sed ad omnia dicat «nostrum» nisi de patre, matre et culpa; de his licentia dicit meus et mea (= der Bruder sage zu nichts «mein», sondern zu allem «unser» ausser zu Vater, Mutter und zur Schuld) (P.L. 150/989, bei Wolter).
Um den Mönchen den Gedanken, dass sie nur Nutzniesser sind, einzuprägen, kam der Brauch auf, um den usus (= Gebrauch) bestimmter Sachen zu bitten. Abt Butler weiss davon zu berichten (Seite 138).
In unserem Kloster ist es immer noch Übung, dass man bei den bona opera (= besondere Vorsätze) der Fastenzeit beifügt: simul peto licentiam usu rerum mihi necessariarum (zugleich bitte ich u den Gebrauch der mir nötigen Sachen).

Nequissimo vitio deprehensus (= bei diesem allerschlimmsten Laster ertappt)
Der Eigenbesitz eines Mönches führte den eigenen Namen: peculium. War ursprünglich das

Höhepunkt der Abtszeit Niederbergers war die Wiederherstellung des Klosters Mariastein, die er mit zäher Geduld und vornehmer Zurückhaltung betrieb. Die kantonale Volksabstimmung vom 7. Juni 1970 verlieh dem Kloster wiederum die korporative Selbständigkeit. Am 21. Juni 1971 fand der feierliche Übergabeakt statt, ein Freudentag für Abt Basil. Landammann Willi Ritschard führte Abt Basil ins Kloster zurück. Damit sollte symbolisch jener Akt rückgängig gemacht werden, mit dem ein Polizei-Hauptmann im Namen der Regierung am 17. März 1875 den damaligen Abt Carl Motschi samt seinen Mitbrüdern gewaltsam aus dem Kloster herausgeführt hatte.

Taschengeld des Sohnes in der römischen Familie. (Randbemerkung im Manuskript: peculium = Inbegriff gewisser von einem Gesamtvermögen abgesonderter Vermögensstücke, z. B. das neben der Mitgift von der Hausfrau eingebrachte Vermögen, das Sondergut des Sohnes, welches er als Soldat oder anderw. Beschäftigung erworben hat. Vgl. Georges, Diction.)
Es war in gewissen Formen auch in unseren Klöstern üblich bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts.
St. Benedikt bestraft das peculium. Er kennt aber verschiedene Strafen. Ein- bis zweimalige Mahnung unter vier Augen.
Dann die Strafe.
Worin bestand sie? Ziemlich bald in der Exkommunikation (= Ausschluss vom gemeinsamen Chorgebet, Tisch, Gespräch) und schliesslich im Ausschluss aus dem Kloster (Calmet), wie Innozenz III. noch anordnete (vgl. Ettal 281). Gregorius d. Gr. verweigerte einem Mönche, der Privatbesitz hatte, das kirchliche Begräbnis.

Anm.: Zum Verständnis einzelner Darlegungen in diesem Kommentar ist es behilflich zu wissen, dass dieser Text aus den Jahren 1937/38 stammt.

DER WANDERER

Die Sonne gleitet abwärts.
Die Schatten dehnen sich.
Der Wind weht kühler.

Aus der Ferne hört man die Aveglocke.

Der Wanderer rastet.
Der Weg will ihm steiler vorkommen.
Oben verliert er sich im Horizont.

Ist es noch weit?

Dieses meditative Gedicht verfasste Abt Basil am 3. Juli 1973 für sich.
An diesem Tag feierte er seinen achtzigsten Geburtstag.

DOMINUS SPES MEA

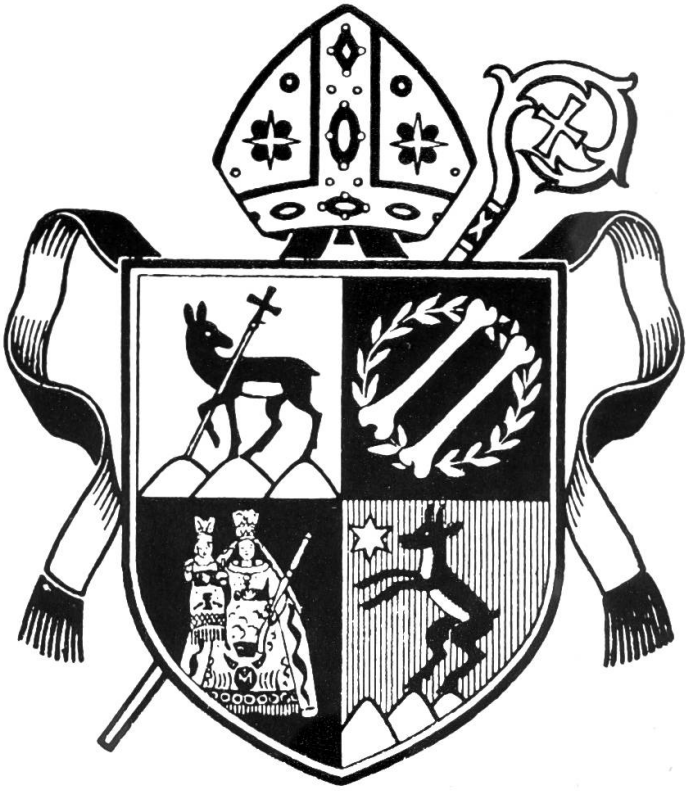

DER HERR IST MEINE HOFFNUNG!